

Beitragsordnung

Gültig ab 07.04.2011

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Mitgliedsbeitrag

Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusatzbeiträge in bestimmten Abteilungen werden vom Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung festgelegt. Für die Beiträge der Kinder und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e. V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.

Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende und Studenten (bis max. 27 Jahre)	4,25 €/Monat
Mutter + Kind oder Vater + Kind (im Eltern-Kind-Turnen)	6,00 €/Monat
Erwachsene (ab 18 Jahre)	6,00 €/Monat
Rentner (ab 65 Jahre oder auf Antrag)	3,50 €/Monat
Familien	12,00 €/Monat

Zurzeit besteht keine Aufnahmegebühr. Sie kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. befristeter Mitgliedsbeitrag (3 Monate)

Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende und Studenten (bis max. 27 Jahre)	18,00 €/Monat
Erwachsene (ab 18 Jahre)	25,00 €/Monat
Rentner (ab 65 Jahre oder auf Antrag)	14,00 €/Monat
Familien	52,00 €/Monat

4. Zusatzbeiträge

Für zusätzliche Sportangebote (zeitlich befristete Sportkurse, Präventions- und Rehabilitationsprogramme u. ä.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgelegt werden. Wegen zusätzlicher Kosten haben zur Zeit folgende Abteilungen einen Zusatzbeitrag:

Tanzsport (Erwachsene pro Person)	1,50 €/Monat
Karate	3,00 €/Monat
Ballett	7,50 €/Monat

5. Zahlungsweise

Viertel-, halb- oder jährlich, jeweils im Voraus, über Abbuchungsverfahren.

6. Beitragspflicht

Beginn: Ab dem Eintrittsdatum, spätestens ab dem 1. des Folgemonats. Vor Anmeldung zu einer unbefristeten Mitgliedschaft kann bis zu zweimal an einem Probetraining teilgenommen werden.

- Ende:**
1. Die Dauer einer unbefristeten Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist. Danach gilt eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals.
 2. Bei Tod sofort; eventuell zuviel gezahlter Beitrag wird auf Verlangen an die Hinterbliebenen zurückgezahlt.
 3. Bei Vereinsausschluss

7. Beitragsermäßigung

- Ehrenmitglieder 100%
- Vorstandsmitglieder 100%
- Übungsleiter und Trainer 100%
- sonstige Mitglieder auf Antrag und auf Beschluss des Vorstands

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. April 2011 verabschiedet. Sie gilt bis zur Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung.